

Zeitschrift: Schweizerische Taubstummen-Zeitung
Herausgeber: Schweizerischer Fürsorgeverein für Taubstumme
Band: 6 (1912)
Heft: 14

Rubrik: Büchertisch ; Briefkasten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Am 4. Juli hielt die viergliedrige Redaktionskommission der „Schweizerischen Taubstummen-Zeitung“ mit deren Redaktor eine Sitzung in Bern ab. Besprochen wurden unter anderem: Art und Beschaffung des Textes für das Blatt, Vereins-Anzeigen und -Berichte, Inserationen usw. Es wurde beschlossen: Taubstummenvereinsanzeigen müssen in Zukunft als Inserate betrachtet und bezahlt werden (wie in andern ausländischen Taubstummenblättern), die einspaltige Petitzeile zu 20 Rp., bei völliger Freiheit betreffend Annahme oder Nichtannahme oder Aenderungen. Auch soll ein Versuch gemacht werden mit Geschäftsanzeigen zur Erhöhung der Einnahmen des Blattes, dessen jährlicher Ausgaben-Ueberschuß ja 1000 Franken übersteigt. Auch wurde der dringende Wunsch ausgesprochen, die Herren Taubstummenlehrer möchten doch auch am Blatt mitarbeiten, erbauliche, belehrende oder unterhaltende Artikel liefern. Kritisieren ist leicht, aber wer hilft, es besser machen?

Büchertisch

Der Berner-Verein für Verbreitung guter Schriften bringt in seiner Nr. 85 drei Erzählungen von Berthold Auerbach.

Möchten diese „Schwarzwälder Dorfgeschichten“ des vor dreißig Jahren verstorbenen Verfassers, dessen hundertster Geburtstag am 28. Februar gefeiert wurde, noch heute auch im Lande Jeremias Gotthelfs ihre Lebenskraft bewahren!

Der Dienstvertrag nach Schweizerrecht. Darstellung in Fragen und Antworten von Dr. jur.

Oskar Leimgruber in Freiburg (Schweiz). — Drell Füssli's praktische Rechtskunde, 2. Band. — 96 Seiten 8°, Zürich 1912. Verlag: Drell Füssli. Gebunden in Leinwand Preis Fr. 1. 50.

In der für den Laien am leichtesten faßbaren Darstellung von Fragen und Antworten orientiert (unterrichtet, klärt auf) der Verfasser über dieses höchst praktische Rechtsgebiet. Er läßt es aber bei den Bestimmungen über den Dienstvertrag nicht bewenden, sondern zieht auch das eidgenössische Fabrikgesetz und die kantonalen Lehrlingsgesetze in den Kreis seiner Arbeit.

Briefkasten

G. R. in G. Es ist uns sehr leid, daß Sie irrtümlicher Weise eine Nachnahme erhielten. Aber man muß sich deswegen nicht aufregen. Ein Sprichwort sagt: Irren ist menschlich, d. h. jeder Mensch kann einmal einen Fehler machen, und deshalb soll man es nicht so sehr übel nehmen. Wir bitten um Entschuldigung.

G. M. in R. Ich war erstaunt über Ihren langen Brief und danke dafür. Wir ersehen daraus, daß Sie alle immer viel zu tun haben, wie wir auch! Auch zu unserer Saat muß Gott das Gedeihen geben, wie zu der Ihren.

R. W. in G. Das ist traurig, daß die Mutter so jung sterben mußte, und auch daß Schwendi so viele Kranke hat. Da lernt man seine eigene Gesundheit schätzen. — Wir sagten schon, daß in Thun künftig früher angefangen wird. Grüße!

L. St. in St. M. Herzlicher Dank für Ihr schönes Bild. Unsere Sammlung von Photographien Gehörloser wächst! Es freut uns, daß es Ihnen dort gut gefällt, und wenn das Heimweh Sie doch überfallen will, so denken Sie: Graubünden gehört auch zu Ihrem Vaterland! Besuchen Sie einmal die Familie Degiacomi, Schlosser; sie haben einen erwachsenen gehörlosen Sohn. Gottesdienste für Taubstumme gibt es leider nur in Chur und Umgebung.



Allen Taubstummen und ihren Freunden empfohlen:

Eugen Sutermeister.

Neue Predigten für Taubstumme.

II. Bändchen, 8° broschiert, 64 Seiten. Preis Fr. —.90; M. —.80.

Es mag selten genug vorkommen, daß ein Laie Predigten herausgibt und nun gar ein völlig Gehörloser für seine lieben taubstummen Gemeindeglieder! Hier ist alles einfach, schlicht, klar, nüchtern und praktisch. An diesen kurzen, wirklich gut evangelischen Predigten können sich auch vollsinnige Menschen erbauen. („Christlicher Volksfreund“ Zürich.)

Sechs Jahre bernischer Taubstummenpastoration.

1903 bis 1908. Ein Rückblick. 8° broschiert, 67 Seiten. Preis Fr. 1.80; M. 1.50.

Dieser „Rückblick“ erweckt gewiß warmes Interesse und herzliche Dankbarkeit bei allen geistig geförderten Taubstummen. (Berner Intelligenzblatt).

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen. — Verlag von A. Francke Bern.

Bühler & Werder, Buchdruckerei zum „Althof“, Bern.